F 4763 A

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang | Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. April 1993 | Nummer 25

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
21281	29. 11. 1988	Vfg. d. Regierungspräsidenten Düsseldorf Anerkennung der Stadt Xanten als Erholungsort	644
233	2. 3. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Statistische Meldungen über vergebene öffentliche Bauaufträge	646
2375	25. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)	649
7824	28. 2. 1993	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Entgeltordnung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts, Warendorf	653

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Innenministerium	
4. 3. 1993	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	654
4. 3. 1993	Bek. – Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren	654
	Landschaftsverband Rheinland	
23. 3. 1993	Bek. – Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993	654

I.

21281

Anerkennung der Stadt Xanten als Erholungsort

Vfg. d. Regierungspräsidenten Düsseldorf
v. 29. 11. 1988 – 24.60.00

Gemäß § 1 der Erholungsverordnung (EVO) vom 29. September 1983 (GV. NW. S. 428/SGV. NW. 21281) habe ich der Stadt Xanten die Artbezeichnung „Erholungsort" verliehen und die Grenzen des Erholungsgebietes festgesetzt.

Anlagen 1 und 2

Die Anlagen 1 und 2 – Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen und Zeichnerische Darstellung des Erholungsgebiets – sind Bestandteil dieser Verfügung.

Anlage 1

Textliche Darstellung der Erholungsgebietsgrenzen

Das Erholungsgebiet wird begrenzt durch die landwirtschaftliche Fläche landseitig des Banndeiches zwischen Vynen und Wardt, die ausgeschlossene Bebauung an der Scholtenstraße, die Straße Am Meerend, im Hitzfeldhof, die landwirtschaftlichen Flächen östlich der „Wardter Förde" bis zur Straße Am Bruckend, einen Graben südlich der Bebauung Am Bruckend, die Straßen Am Meerend, Strohweg, Vossekuhlsweg, einen Wirtschaftsweg ca. 150 m parallel zum Banndeich, die ausgeschlossene Bebauung an der Fischerstraße, den Sportplatz Lüttingen, die ausgeschlossene Bebauung an der Straße An der Nettkull, den Bankschen Weg, die Wardter Straße, die B 57, die Lüttinger Straße, die Engelbert-Humperdinck-Straße, die ausgeschlossene Bebauung nordöstlich der Poststraße, die Siegfriedstraße, die Straße Am Eulenturm, die ausgeschlossene Bebauung nördlich der Wallanlage, die ausgeschlossene Bebauung nördlich der Antoniusstraße und des Erprather Weges, den Bundesbahnkörper Kleve – Moers, die nordwestliche Begrenzung des Archäologischen Parkes, die Pistley, den römischen Hafen, die landwirtschaftliche Fläche nordöstlich des Bankschen Weges (K 32), den Bankschen Weg (K 32), die Vynsche Ley und wieder die landwirtschaftliche Fläche landseitig des Banndeiches.

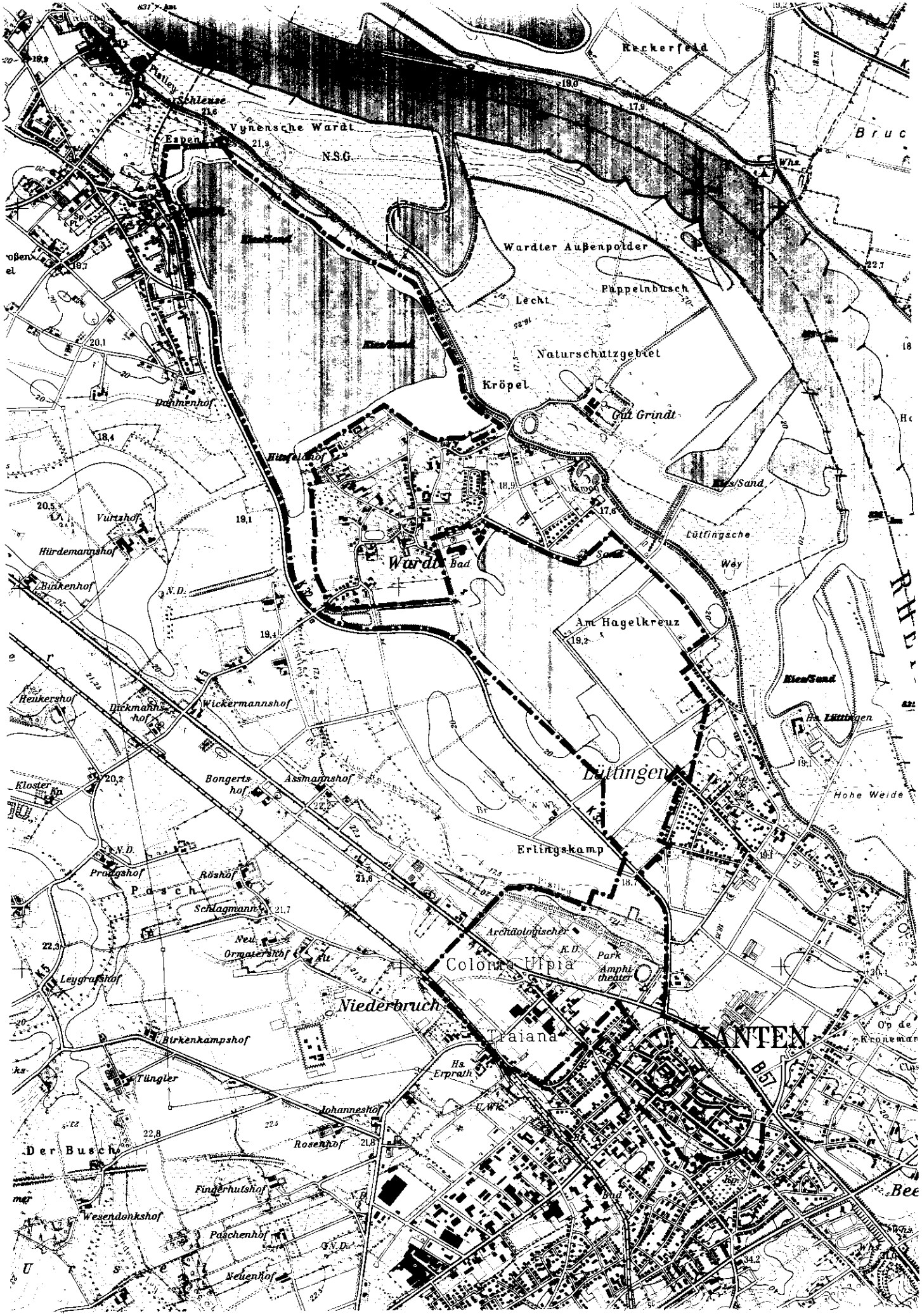

Kartengrundlage: Topographische Karte 1:25000, wiedergegeben mit Genehmigung des Landesvermessungsamtes Nordrhein-Westfalen vom 9. 9. 1992, Nr. 445/92.

Erholungsgebiet Xanten

233

Statistische Meldungen über vergebene öffentliche Bauaufträge

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 2. 3. 1993
– III A 3 – O 1070 – 1

Seit 19. Juli 1990 findet die Richtlinie des Rates über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Bauaufträge – Baukoordinierungsrichtlinie – BKR (Richtlinie 71/305/EWG) in der geänderten Fassung vom 18. Juli 1989 (Richtlinie 89/440/EWG) Anwendung.

Nach Artikel 30 a der BKR sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine statistische Aufstellung der vergebenen öffentlichen Bauaufträge zu übermitteln.

Bei der Umsetzung der BKR in die Verdingungsordnung für Bauleistungen – VOB – wurde eine entsprechende Vorschrift in § 30 a VOB/A (Melde- und Berichtspflichten) übernommen.

Der Beratende Ausschuß der EG-Kommission hat am 16. Juni 1992 ein Berichtsmuster für die Erfassung der Daten vorgelegt (Dokument CC/92/55 vom 9. Juni 1992); dieses Berichtsmuster (Anlage – Vordrucke 1 bis 3/2) ist ab sofort bei der Durchführung von Bauaufgaben des Landes für die statistischen Meldungen gemäß § 30 a VOB/A zu verwenden.

Anlagen

Das Meldeverfahren ist erstmalig im Jahre 1993 für das abgelaufene Jahr 1992 und danach alle zwei Jahre durchzuführen.

Die statistische Aufstellung soll die vergebenen öffentlichen Bauaufträge für das jeweils letzte abgelaufene Jahr erfassen. Als meldende Stelle ist das Bauamt einzutragen, welches den Auftrag vergeben hat.

Die Berichtsmuster sind dem Ministerium für Bauen und Wohnen auf dem Dienstwege jeweils bis zum **1. Mai jeden zweiten Jahres,** mithin erstmals zum 1. Mai 1993 für das abgelaufene Jahr 1992, vorzulegen.

T.

Anlage

Vordruck 1

Gesamtaufstellung nach Artikel 30a Abs. 2 Richtlinie 71/305/EWG
(vgl. § 30a VOB/a)

Meldende Stelle: Jahr: Seite:

Öffentliche Auftraggeber	Aufträge über dem Schwellenwert von 5 000 000 ECU/z.Zt. 10 263 300 DM	
	Anzahl	Wert in 1 000 DM

Vordruck 2

Ausführliche Aufstellung nach Artikel 30a Abs. 2 Richtlinie 71/305/EWG
(vgl. § 30a VOB/A)

Meldende Stelle: Jahr: Seite:

Öffentlicher Auftraggeber	Art der Bauarbeiten	Nationalität des Zuschlags-empfängers	Verfahren (vgl. § 3a VOB/A)						Gesamt	
			Offen		Nicht offen		Verhandlung			
			Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM

Vordruck 3/1

Ausführliche statistische Aufstellung nach Artikel 30a Richtlinie 71/305/EWG (vgl. § 30a VOB/A)
Unterteilung der Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 5 Richtlinie 71/305/EWG (vgl. § 3a VOB/A)

Meldende Stelle: Jahr: Seite:

Verhandlungsverfahren mit öffentlicher Vergabebekanntmachung:

Öffentlicher Auftraggeber	Art der Bauarbeiten	Nationalität des Zuschlags-empfängers	VOB/A	§ 3a, 4 (a)		§ 3a, 4 (b)		§ 3a, 4 (c)	
			BKR	Art. 5.2 (a) Satz 1		Art. 5.2 (b)		Art. 5.2 (c)	
				Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM

Vordruck 3/2

Ausführliche statistische Aufstellung nach Artikel 30a Abs. 2 Richtlinie 71/305/EWG (vgl. § 30a VOB/A)
Unterteilung der Verhandlungsverfahren gemäß Artikel 5 Richtlinie 71/305/EWG (vgl. § 3a VOB/A)

Meldende Stelle: Jahr: Seite:

Verhandlungsverfahren ohne öffentliche Vergabebekanntmachung:

Öffentlicher Auftraggeber	Art der Bauarbeiten	Nationalität des Zuschlags-empfängers	VOB/A	§ 3a, 5 (a)		§ 3a, 5 (b)		§ 3a, 5 (c)		§ 3a, 5 (d)		§ 3a, 5 (e)		§ 3a, 5 (f)	
			BKR	Art. 5.2 (a) 2. Satz		Art. 5.3 (a)		Art. 5.3 (b)		Art. 5.3 (c)		Art. 5.3 (d)		Art. 5.3 (e)	
				Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM	Anz.	Wert 1000 DM

– MBl. NW. 1993 S. 646.

2375

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Modernisierung von Wohnraum (ModR 1990)

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 25. 2. 1993 – IV B 3-31-10/93

Der RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen v. 3. 8. 1992 (SMBl. NW. 2375) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1.1 wird wie folgt neu gefaßt:

   1.1 Das Land gewährt aus Mitteln des Landeswohnungsbauvermögens nach Maßgabe
   - des Wohnungsbauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 – SGV. NW. 237 –,
   - dieser Richtlinie und
   - der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO), RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 (SMBl. NW. 631)

   Zuwendungen für die Modernisierung von Wohnraum in Gebäuden, die im Land Nordrhein-Westfalen liegen.

2. In Nummer 2.1.1.1 Satz 1 wird der 8. Spiegelstrich „– der Sicherheit vor Diebstahl und Gewalt." gestrichen und durch den 8. Spiegelstrich „– der Bewegungsfreiheit (entsprechend DIN 18025 Teil 2 – Barrierefreie Wohnungen; Planungsgrundlagen –)" ersetzt.

3. In Nummer 2.1.1.1 Satz 2 werden nach dem Wort „Maßnahmen" die Wörter „für Behinderte und alte Menschen" gestrichen und durch die Wörter „für Rollstuhlbenutzer (entsprechend DIN 18025 Teil 1 – Barrierefreie Wohnungen; Wohnungen für Rollstuhlbenutzer; Planungsgrundlagen –)" ersetzt.

4. Die Nummer 2.1.1.2 wird wie folgt neu gefaßt:

   2.1.1.2 Modernisierung sind auch energietechnische und bauliche Maßnahmen, die eine höchstmögliche Einsparung von Heizenergie in wirtschaftlich vertretbarem Rahmen bewirken. Dies sind Maßnahmen zur
   - wesentlichen Verbesserung der Wärmedämmung von Fenstern, Außentüren, Außenwänden, Dächern, Kellerdecken und obersten Geschoßdecken,
   - wesentlichen Verminderung des Energieverlustes und des Energieverbrauchs der zentralen Heizungs- und Warmwasserversorgung,
   - Ausstattung mit Zentral- und Etagenheizung in bedarfsgerechter energiesparender Auslegung, vorrangig Fern- und Nahwärme (Kraft-Wärme-Kopplung), Niedertemperaturkessel und -heizkörper, Brennwertkessel, Wärmepumpen, Wasserkraft-, Windkraft- oder Solarenergienutzung,
   - Änderung von zentralen Heizungs- und Warmwasseranlagen innerhalb des Gebäudes für den Anschluß an Anlagen zur eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme und Warmwasser,
   - Rückgewinnung von Wärme.

   Die Wärmeschutzwirkung der erneuerten Bauteile ist gemäß der Anlage 1 ModR nachzuweisen.

5. In Nummer 2.2.11 wird „§ 39 II. WoBauG" gestrichen und durch „§ 39 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 II. WoBauG" ersetzt.

6. In Nummer 4.3 wird der 2. Spiegelstrich „– Türen sollen das Rohbaurichtmaß von 87,5 cm nicht unterschreiten." gestrichen und durch den 2. Spiegelstrich „– Haus- und Wohnungseingangstüren sollen eine lichte Breite von mindestens 90 cm haben." ersetzt.

7. In Nummer 5.3.1.4 wird der Name „Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen (WFA)" ersetzt durch den Namen „Wohnungsbauförderungsanstalt Nordrhein-Westfalen – Anstalt der Westdeutschen Landesbank – Girozentrale – (Wfa)".

8. Nummer 6.1.1 wird wie folgt neu gefaßt:

   6.1.1 Die Zuwendungsempfängerin oder der Zuwendungsempfänger ist zu verpflichten, für den Zeitraum von 10 Jahren ab Fertigstellung der Modernisierung für preisgebundene Wohnungen nur eine Einzelmiete zuzüglich Zuschläge (§ 26 NMV 1970) zu fordern oder zu vereinbaren,
   a) die nach den preisrechtlichen Vorschriften des Wohnungsbindungsgesetzes (WoBindG) der Zweiten Berechnungsverordnung (II. BV) und der Neubaumietenverordnung 1970 (NMV. 1970) ermittelt ist,
   b) die einschließlich der Mieterhöhung wegen der Modernisierung
      - 7,20 DM/m²/WF in Gemeinden der Mietenstufe 1,
      - 7,50 DM/m²/WF in Gemeinden der Mietenstufe 2,
      - 8,00 DM/m²/WF in Gemeinden der Mietenstufe 3,
      - 8,50 DM/m²/WF in Gemeinden der Mietenstufe 4,
      - 9,00 DM/m²/WF in Gemeinden der Mietenstufe 5

      nicht übersteigt.

      Für das Gebiet der Stadt Köln ist die Mietenstufe 5 maßgebend.

   Die Zuordnung der Gemeinden zu den einzelnen Mietenstufen richtet sich nach der Anlage 1 zu § 1 Abs. 3 Wohngeldverordnung in der jeweils gültigen Fassung, zur Zeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1988 (BGBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. August 1990 (BGBl. I S. 1777).

9. Nummer 6.1.2 wird wie folgt geändert:
   a) Die Worte „zulässig sind aber Mieterhöhungen" werden durch die Worte „nicht ausgeschlossen sind preisrechtlich zulässige Mieterhöhungen" ersetzt:
   b) Hinter Abschnitt c) wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Abschnitt d) hinzugefügt:
      d) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, erstmalig zwei Jahre ab Fertigstellung der Modernisierung, wenn der Erhöhungsbetrag 0,30 DM je m² Wohnfläche monatlich nicht übersteigt.

10. In Nummer 6.2.2 Satz 1 werden hinter dem Wort „insbesondere" die Wörter „Mieterhöhungen zur Anpassung an die ortsübliche Vergleichsmiete (§ 2 MHG) und" gestrichen.

11. In Nummer 6.2.2 Satz 2 wird hinter Abschnitt c) der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Abschnitt d) hinzugefügt:
    d) nach Ablauf von jeweils zwei Jahren, erstmalig zwei Jahre nach Fertigstellung der Modernisierung, wenn der Erhöhungsbetrag 0,30 DM je m² Wohnfläche monatlich nicht übersteigt.

12. In den Nummern 6.3, 7.2.3, 7.2.5, 7.3.1, 7.3.4, 7.4.2, 7.5.1, 7.5.3, 7.5.5 und 10 wird die Abkürzung „WFA" durch die Abkürzung „Wfa" ersetzt.

13. In Nummer 6.4.1 Buchstabe c) werden nach dem Wort „mitzuteilen" folgende Worte eingefügt:
    „und darauf hinzuweisen, daß keine Aufwendungszuschüsse im Härteausgleich zur Mietverbilligung gewährt werden."

14. In den Nummern 7.2.1 und 7.5.1 wird die Abkürzung „WoBauFördG" durch die Abkürzung „WBFG" ersetzt.

15. Die Nummer 9 wird wie folgt neu gefaßt:

9. ökologische und gestalterische Anforderungen

Modernisierungsmaßnahmen sind so zu planen und durchzuführen, daß:

- die gestalterische Qualität der Gebäude erhalten oder wiederhergestellt wird,
- eine ressourcensparende Gebäudetechnik zum Einsatz kommt, die auch eine Senkung der Betriebskosten bewirkt,
- langlebige, einheimische oder regional verfügbare Materialien verwendet werden, deren Herstellung die Umwelt möglichst gering belastet und die wiederverwendet oder recycelt werden können.

16. In Nummer 10 Satz 1 wird der Name „Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr" durch den Namen „Ministerium für Bauen und Wohnen" ersetzt.

17. In Nummer 11 wird das Datum „1. August 1992" durch das Datum „1. März 1993" ersetzt.

Anlage

18. Folgende Anlage 1 ModR wird angefügt:

Anlage 1 ModR 1990
Blatt 1

Wärmeschutznachweis für die Modernisierung von Wohnungen

Objekt:

Bauteil:

1. Berechnung des Wärmedurchlaßwiderstandes $1/\Delta$

1	2	3	4 (2 · 3)	5	6 (3 : 5)
Baustoffschichten von innen nach außen	Rohdichte	Schichtdicke d	Flächengewicht	Wärmeleitfähigkeit λ	d/λ
	$\frac{kg}{m^3}$	m	$\frac{kg}{m^2}$	$\frac{W}{m \cdot K}$	$\frac{m^2 \cdot K}{W}$
–					

erf. Wärmedurchlaßwiderstand nach DIN 4108 Teil 2 Tab. 1 oder Tab. 2 (Bauteile < 300 kg/m²)	$\frac{1}{\Delta}$ =		$\frac{m^2 \cdot K}{W}$	
vorh. Wärmedurchlaßwiderstand des Bauteils (aller anrechenbaren Schichten)	$\frac{1}{\Delta}$ =		$\frac{m^2 \cdot K}{W}$	←

2. Wärmeübergangswiderstände nach DIN 4108

Bauteile	$1/\alpha_i$ $\frac{m^2 \cdot K}{W}$	$1/\alpha_a$ $\frac{m^2 \cdot K}{W}$
Außenwand (ausgenommen solche nach Zeile 2)	0.13	0.04
Außenwand mit hinterlüfteter Außenhaut, Abseitenwand zum nicht warmegedämmten Dachraum		0.08
Wohnungstrennwand, Treppenraumwand, Wand zwischen fremden Arbeitsräumen, Trennwand zu dauernd unbeheiztem Raum, Abseitenwand zum warmegedämmten Dachraum		
An das Erdreich grenzende Wand		0
Decke oder Dachschrage, die Aufenthaltsraum nach oben gegen die Außenluft abgrenzt, nicht belüftet	0.13	0.04
Decke unter nicht ausgebautem Dachraum, unter Spitzboden oder unter belüftetem Raum (z.B. belüftete Dachschrage)		0.08
Wohnungstrenndecke und Decke zwischen fremden Arbeitsräumen		
Wärmestrom von unten nach oben	0.13	
Wärmestrom von oben nach unten	0.17	
Kellerdecke	0.17	
Decke, die Aufenthaltsraum nach unten gegen die Außenluft abgrenzt		0.04
Unterer Abschluß eines nicht unterkellerten Aufenthaltsraumes (an das Erdreich grenzend)		0

$1/k$ = [ ] + [ ] + [ ] k = [ ] $\frac{W}{m^2 \cdot K}$

Aufgestellt:

Blatt 2

Wärmeschutznachweis für die Modernisierung von Wohnungen
gemäß Haustypen- und Bauteilkatalog zur Verbesserung des Wärmeschutzes, MBW 1993

Haustyp	bis 1918		1919–1948		1949–1968		1969–1973	
Ein-/Zweifamilienhäuser, freistehend	E 18		E 48		E 68		E 77	
Ein-/Zweifamilien-Reihenhäuser	R 18		R 48		R 68		R 77	
Mehrfamilienhäuser	M 18		R 48		M 68		M 77	

Bauteil	Beschreibung des Bauteils/Konstrukt.	Beschreibung der Dämmkonstruktion	K-Wert nach Dämmung optim./nachgewiesen	
Dachschräge			0,3/	
Flachdach			0,4/	
oberste Geschoßdecke			0,3/	
Fenster			1,5/	
Außenwand Innendämmung			0,7/	
Außenwand Außendämmung			0,3/	
Kellerdecke			0,6/	

– MBl. NW. 1993 S. 649.

7824

Entgeltordnung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts, Warendorf

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft
v. 28. 2. 1993 – II B 5 – 2431.2 – 5522

1. Hiermit gebe ich die Entgeltordnung des Nordrhein-Westfälischen Landgestüts bekannt:

Entgelt/Nutzungsentgelt Gegenstand		DM
1	**Pferdezucht**	
	Unterstellung von Pferden pro Tag	
1.1	Zuchtstuten:	
	Stallgeld und Futterkosten	7 bis 20
1.2	Zuchthengste:	
	Stallgeld, Futterkosten und Pflege	15 bis 25
2	**Deutsche Reitschule**	
	pro Tag	
2.1	Ausbildungskosten für Pferde Dritter	15 bis 20
2.2	Pflegekosten	5 bis 7
2.3	Futterkosten	5 bis 15
2.4	Stallgeld	
2.41	Ständer	2
2.42	Boxen	3,5
3	**Hengstparade**	
3.1	Sitztribüne, numeriert, überdacht	30 bis 50
3.2	Sitztribüne, numeriert	10 bis 30
3.3	Stehplatz	6 bis 15
4	**Nutzungsentgelt**	
	Benutzung Reithalle des Landgestüts durch	
4.1	Reiterverein/Jahr	Pauschale
4.2	Dritte/Tier/Jahr	300
4.3	ehemalige Bedienstete	5 v.H. der Einnahmen
4.4	Bedienstete (§§ 17 und 18 Nebentätigkeits VO)	5 v.H. der Einnahmen

2. Die Entgeltordnung tritt mit Wirkung vom 1. März 1993 in Kraft. Das Landgestüt hängt sie an den dafür geeigneten Stellen öffentlich aus.

– MBl. NW. 1993 S. 653.

II.

Innenministerium

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 21

An dem für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannten Preßluftatmer der Firma Interspiro GmbH, Modell SPIROMATIC EURO 91 N, (MBl. NW. 1992 S. 336) wird folgende Änderung anerkannt.

Das bisher verwendete Flaschenventil mit dem Bauartkennzeichen 01 D 168 wird durch das Flaschenventil, K44-34.0-S100, der Firma KM-Schmöle GmbH, Menden, mit dem Bauartkennzeichen 08 D 44 ersetzt.

Aufgrund der Prüfergebnisse der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit –, Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Schönscheidtstr. 28, 4300 Essen 13, entspricht das geprüfte Erzeugnis den Anforderungen.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBl. NW. 1992 S. 1146/ SMBl. NW. 2134) – werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1993 S. 654.

Anerkennung von Atemschutzgeräten für Feuerwehren

Bek. d. Innenministeriums v. 4. 3. 1993 –
II C 4 – 4.428 – 24

Nach den Prüfergebnissen der DMT-Gesellschaft für Forschung und Prüfung mbH, Fachstelle für Sicherheit – Hauptstelle für das Grubenrettungswesen, Essen, entspricht der nachstehend näher bezeichnete Chemikalienschutzanzug der VFDB-Richtlinie 0801.

Prüfbescheinigung vom 28. 10. 1992 – Nr. 301/92/4 CSA –

Kennzeichnung

Bezeichnung des geprüften Erzeugnisses:	Chemikalienschutzanzug mit eingebauter Vollmaske
Verwendungszweck:	Feuerwehr
Modellbezeichnung des Herstellers:	Auer-Vautex-SL-M
Bezeichnung nach VFDB-Richtlinie 0801:	Schutzanzug-CMF
Hersteller:	Auergesellschaft GmbH, Berlin

Der Chemikalienschutzanzug wird daher für den Einsatz bei den Feuerwehren anerkannt.

An den beiden anerkannten Chemikalienschutzanzügen 710 Pf (MBl. NW. 1991 S. 44) und 710 IIR (MBl. NW. 1991 S. 1164) der Drägerwerke AG wird die Verwendung einer geänderten Schutzanzug-Sichtscheibe R 52631 anerkannt. Die geänderte Sichtscheibe besteht wie bisher aus Hart-PVC. Die Materialstärke mußte jedoch aus fertigungstechnischen Gründen von bisher 1,5 mm auf 2 mm erhöht werden. Dadurch erhält die Sichtscheibe eine leichte Farbtönung.

Die Anforderungen der VFDB-Richtlinie 0801 werden erfüllt.

Nach § 10 der Verwaltungsvereinbarung zwischen den Ländern der Bundesrepublik Deutschland über die Prüfung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln, Feuerwehrgeräten und -ausrüstungen (MBl. NW. 1992 S. 1146/ SMBl. NW. 2134) werden diese Feststellungen von den vertragschließenden Ländern anerkannt.

– MBl. NW. 1993 S. 654.

Landschaftsverband Rheinland

Öffentliche Auslegung des Entwurfs einer Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 23. 3. 1993

Aufgrund des § 25 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1984 (GV. NW. S. 544), zuletzt geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), in Verbindung mit §§ 66 Abs. 3 und 67 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), geändert durch das Rechtsbereinigungsgesetz vom 6. Oktober 1987 (GV. NW. S. 342), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes zur Regelung der Zuweisungen des Landes Nordrhein-Westfalen an die Gemeinden und Gemeindeverbände im Haushaltsjahr 1991 und zur Änderung anderer Vorschriften vom 30. April 1991 (GV. NW. S. 214), wird bekanntgegeben, daß der Entwurf einer Nachtragssatzung des Landschaftsverbandes Rheinland für das Haushaltsjahr 1993 mit ihren Anlagen montags bis freitags in der Zeit

vom 8. 4. bis 21. 4. 1993 **T.**

jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, Zimmer 349, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Gegen den Entwurf können Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohner innerhalb einer Frist von einem Monat nach Beginn der Auslegung Einwendungen beim Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, Köln-Deutz, Landeshaus, Kennedy-Ufer 2, erheben.

Köln, den 23. März 1993

Der Direktor
des Landschaftsverbandes Rheinland
Dr. Fuchs

– MBl. NW. 1993 S. 654.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für
Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1
Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 4000 Düsseldorf 1
Von Vorabeinsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach
ISSN 0177-3569